



Richtlinien über die Erbringung von stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen durch Einrichtungen mit Leistungsvertrag

Inhalt

A.	Allgemeines	3
1.	Voraussetzungen	3
B.	Leistungsauftrag	3
2.	Aufnahme von Kindern und Jugendlichen	3
3.	Ungeplanter Abbruch einer Unterbringung	3
4.	Krisenintervention	3
C.	Organisation und Leistungserbringung	4
5.	Anforderungen an die Trägerschaft	4
6.	Steuerbefreiung	4
7.	Auflösung der Einrichtung	4
D.	Mitwirkung bei der Datenerhebung	4
E.	Finanzen	5
8.	Berechnung und Festlegung der Leistungspauschalen	5
9.	Verrechenbarer Aufenthalt	5
10.	Anforderungen an die Rechnungsstellung	6
11.	Verrechnung der Nebenkosten	6
12.	Verpflegungskosten bei Ausnahme Kostenbeteiligung nach Art.34 Abs.2 KFSV	6
F.	Vorgaben zur Rechnungslegung	6
13.	Rechnungsführung/ Rechnungslegung	6
13.1	Rechnungsführung/ Rechnungslegung nach HRM2	6
	(öffentlich-rechtliche Institutionen)	
14.	Jahresabschluss	6
15.	Sachanlagen, und immaterielle Werte	7
16.	Finanzierung der Infrastruktur	7
16.1	Anlage von freien liquiden Mitteln aus dem Fonds «Infrastruktur KFSG»	7
17.	Abschreibungen	7
18.	Nebenkosten Kinderkonto	7
19.	Fondskapital	7
19.1	Zuwendung von Dritten	8
20.	Gewinn/Verlust	8
21.	Revision	8
22.	Vorgaben zur Führung der Kostenrechnung	8
G.	Berichterstattung und Controlling	8
23.	Leistungscontrolling	8
24.	Finanzcontrolling	9
24.1	Prüfkriterien	9
H.	Übergangsregelungen	9
25.	Stationäre Einrichtungen gemäss Art. 46 Abs.1 KFSG (Trägerschaft)	9
26.	Stationäre Einrichtungen gemäss Art. 46 Abs 2 KFSG (Auslaufende Einrichtungen mit Leistungsvertrag)	9
27.	Inkraftsetzung	9

A. Allgemeines

Die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen erfolgen gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf (KFSG). Sie erläutern die Bestimmungen des KFSG und der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Ausführungsverordnungen. Die Richtlinien bilden Bestandteil des durch die Erbringer von stationären Leistungen unterzeichneten Leistungsvertrages.

Sie regeln insbesondere:

- Den Leistungsauftrag im Zusammenhang mit der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie die Mitwirkungspflicht bei der kantonalen Datenerhebung.
- Die Organisation der Leistungserbringung sowie die Anforderungen an die Trägerschaft
- Die Abgeltungsmodalitäten und die entsprechenden Anforderungen an die Rechnungsführung
- Die jährliche Berichterstattung im Rahmen des Leistungs- und Finanzcontrollings
- Die Übergangsregelungen betreffend Art. 46 des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)

1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Abschluss des Leistungsvertrags sind:

- Eine Betriebsbewilligung liegt vor
- Durch das KJA genehmigte Leistungsbeschreibung/en mit einrichtungsspezifischen Indikatoren, Standards und Hilfsmitteln/Methoden der Zielerreichung ist/sind erarbeitet
- Es besteht gemäss Angebotsplanung ein hinreichender Bedarf

B. Leistungsauftrag

2. Aufnahme von Kindern und Jugendlichen

Die Einrichtung nimmt Kinder nur nach Vorliegen einer Zuweisung oder Vermittlung einer dazu ermächtigten Stelle gemäss Art. 2 Abs. 3 KFSG auf. Ist die Aufnahme mit dem Besuch einer internen Schule verbunden, muss die Ermächtigung durch die zuständige Stelle gemäss Art. 21f Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vorhanden sein. Die Aufnahmen erfolgen grundsätzlich nach Vorliegen einer Kostengutsprache (KG) durch den Leistungsbesteller, resp. das Kantonalen Jugendamtes bei einvernehmlicher Vermittlung einer Leistung. Ausnahmen richten sich nach Art. 24 und Art. 28 Abs. 2 KFSG.

Spätestens bei der ersten Rechnungsstellung muss eine Kostengutsprache der finanzierenden Stelle vorliegen. Die Einrichtung kann ihre Leistungen ausserkantonalen Leistungsbestellern anbieten. Für die Leistungserbringung gelten sinngemäss die im Vertrag vereinbarten Bestimmungen.

3. Ungeplanter Abbruch einer Unterbringung

Unter einem ungeplanten Abbruch (Ausschluss) werden in diesen Richtlinien die Wegweisung eines Kindes aus der stationären Einrichtung und der damit verbundene Austritt aus der stationären Unterbringung und allenfalls der internen Schulung von Seiten der Einrichtung verstanden. Vor dem Austritt eines Kindes ist die Einrichtung verpflichtet, Rücksprache mit dem Leistungsbesteller zu nehmen.

4. Krisenintervention

Die Einrichtung ist frei, interne Kriseninterventionsmöglichkeiten zu schaffen. Die Kosten einer Krisenintervention werden nicht separat entschädigt. Sie sind über die im Leistungsvertrag vereinbarte Leistungspauschale zu finanzieren.

Eine Krisenintervention ausserhalb der Einrichtung ist die vorübergehende Distanzunterbringung des Kindes mit dem Ziel der anschliessenden Rückkehr in die Einrichtung. Die Obhutsverantwortung verbleibt während einer Krisenintervention bei der stationären Einrichtung. Es sind nur Unterbringungen ausserhalb der Einrichtung in Familien oder stationären Einrichtungen erlaubt, welche die Bestimmungen des Bundes und der kantonalen Bestimmungen über die Kinderbetreuung erfüllen. Der Aufenthalt ausser-

halb der Einrichtung im Falle einer Krisenintervention gilt als verrechenbarer Aufenthalt in der stationären Einrichtung gemäss den Abrechnungsbestimmungen des Leistungsvertrages. Folglich ist auch die externe Krisenunterbringung über die im Leistungsvertrag vereinbarte Pauschale zu finanzieren.

Stationäre Krisenintervention im Ausland: Sollen Kinder im Ausland untergebracht werden, finanziert der Kanton die Kosten – unabhängig davon, ob die Unterbringung behördlich angeordnet oder einvernehmlich vermittelt wurde – nur vor, wenn die in Artikel 2a Absatz 1 PAVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach gelten folgende Voraussetzungen:

- Eine Vertrauensperson in der Schweiz bezeichnet ist, an die sich das im Ausland betreute Kind bei Fragen oder Problemen wenden kann.
- Das KJA einbezogen wurde und die Zustimmung der für die stationäre Unterbringung zuständigen ausländischen Behörde vorliegt
- Die ausländische Einrichtung über eine Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde verfügen und unter deren Aufsicht stehen.

Bei Fragen zu Unterbringungen im Ausland steht das KJA als Zentrale Behörde zur Verfügung.

C. Organisation und Leistungserbringung

5. Anforderungen an die Trägerschaft

1. Die Trägerschaft hat die Anforderungen der Steuerbefreiung aufgrund des öffentlichen Zwecks in den Statuten verankert.
2. Die Trägerschaft/Einrichtung regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange für eine wirksame und wirtschaftliche Erfüllung des Leistungsauftrages selbständig.
3. Die Trägerschaft verfügt über Fachkompetenzen in den Bereichen: Pädagogik, Personalführung und Betriebswirtschaft.
4. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Honorare inkl. Spesen) sind im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.
5. Die Trägerschaft ist für die Umsetzung eines angemessenen Risikomanagements in der Einrichtung verantwortlich.
6. Als Leistungserbringer ist die Trägerschaft verpflichtet die Vorgaben zum öffentlichen Beschaffungsrecht zu beachten.
7. Die Trägerschaft gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau und sorgt für orts- und branchenübliche Löhne.

6. Steuerbefreiung

Die stationären Einrichtungen erbringen Förder- oder Schutzleistungen und erfüllen einen öffentlichen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung. Die stationären Leistungen sind nach Bewilligung des Gesuches auf Steuerbefreiung gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes von der Steuer befreit.

7. Auflösung der Einrichtung

In den Statuten der Trägerschaft ist folgende Liquidationsbestimmung aufzunehmen:

«Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital aus dem Tätigkeitsbereich des Leistungsvertrags einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet.»

D. Mitwirkung bei der Datenerhebung

Die Trägerschaft/Einrichtung wirkt bei der kantonalen Datenerfassung mit und stellt Angaben über die Leistungserbringung und Nutzung zur Verfügung. Die Einrichtung meldet dem Kantonalen Jugendamt die Daten laufend bei Ein- und Austritt einer Unterbringung oder spätestens alle vier Monate gesammelt aufgeführt in einer Liste.

Im Weiteren sind die Anliegen des Datenschutzes zu gewährleisten.

E. Finanzen

8. Berechnung und Festlegung der Leistungspauschalen

Die Finanzierung der erbrachten Leistungen erfolgt vollständig über die Leistungspauschale. Im Bereich stationäre Unterbringung werden keine Betriebs- oder Investitionsbeiträge unter Vorbehalt Art 19 Abs. 1 KFSG gewährt. Die Höhe der Leistungspauschale wird im Leistungsvertrag für jede stationäre Leistung separat festgehalten. Anpassungen können grundsätzlich nur nach dem Finanzcontrolling des vorangegangenen Jahres und auf Antrag eines Vertragspartners einvernehmlich vorgenommen werden. Sie treten in der Regel frühestens auf das Folgejahr in Kraft. Ohne einvernehmliche Anpassung des Leistungsvertrages bleiben die Leistungspauschalen unverändert.

Die Berechnung der Leistungspauschale erfolgt anhand der Kostenträgerrechnung (Nettobetriebskosten) sowie der Auslastung gemäss Verordnung über die Leistungen für Kinder mit Förder- und Schutzbedarf (KFVS). Betriebsbeiträge des Bundesamtes für Justiz sind vom anrechenbaren Nettoaufwand abzuziehen. Zusätzlich wird dem Betriebskostenanteil ein festgelegter Anteil zur Finanzierung der Infrastruktur (Instandsetzungsaufwand) zugerechnet. Dieser Betrag dient zur Finanzierung von Gebäude, Mobilien inkl. Abschreibungen, Darlehen und Hypothekarzins. Bei Mietmodellen dient der Infrastrukturanteil zur Finanzierung des Mietaufwandes. Im Grundsatz können Aufwendungen, welche über den festgelegten Infrastrukturanteil finanziert werden, nicht über die Betriebskosten finanziert werden.

Der Betriebskostenanteil wird an die vertraglich vereinbarte Untergrenze angepasst, wenn mit der Leistungserbringung während drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Gewinn von jährlich mehr als zehn Prozent des Umsatzes erzielt wird. (Art. 16 Abs.3 KESV)

9. Verrechenbarer Aufenthalt

Die Verrechnung erfolgt mittels Monatspauschale für den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes. Erfolgt der Ein- oder Austritt während eines Monats, wird die Leistungspauschale/Tag verrechnet.

Monatspauschale / 30.4	= Tagespauschale
------------------------	------------------

Bei einer Teilzeitunterbringung wird die Monatspauschale prozentual zur Vollzeitunterbringung berechnet. (z.B. 3 Tage bei Öffnungszeit von 7 Tage /Woche = 43% der Vollzeitleistungspauschale)

Abgegolten werden die effektiv erbrachten Leistungen. Dieser Grundsatz sieht zwei Ausnahmen vor:

- Endet eine stationäre Leistung mit Abschluss eines Schuljahres gilt der 31. Juli als Austrittstag.
- Bei Entweichung («Kurvengänge») bis maximal 30 Tagen besteht ein Anspruch auf Abgeltung. Während dieser Zeit muss der Platz freigehalten werden.
- Bei vorübergehender Unterbringung in einer Einrichtung, welche über das KVG finanziert wird, liegt kein Austritt vor und die Unterbringung wird weiterhin mit der regulären Leistungspauschale finanziert.

- 10. Anforderungen an die Rechnungsstellung**
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und pro Kind. Für die Rechnungsstellung ist folgendes zwingend zu beachten:
- Rechnungen für einvernehmlich vermittelten Leistungen gemäss Leistungsvertrag sind ans Kantonale Jugendamt zu adressieren und über BE-Login ans KJA einzureichen.
 - Rechnungen von behördlich oder gerichtlich angeordneten Massnahmen an die zuständige KESB zu adressieren.
- Folgende Angaben sind erforderlich:
- Name, Vorname der betroffenen Person;
 - Sozialversicherungsnummer der betroffenen Person (Kind);
 - zuständiger Sozialdienst (Leistungsbesteller) bei einvernehmlich vermittelten Leistungen;
 - bezogene Leistung gemäss kantonalem Leistungskatalog;
 - Leistungspauschale und Zeitperiode gemäss Kostengutsprache.
- 11. Verrechnung der Nebenkosten**
- Die Verrechnung der Nebenkosten richtet sich nach der «Einheitlichen Nebenkostenregelung» vom 16. Mai 2019 und sind direkt an die Sorgeberechtigten oder an die Leistungsbesteller zu richten.
- 12. Verpflegungskosten bei Ausnahme Kostenbeteiligung nach Art.34 Abs.2 KFSV**
- Wird bei einer Unterbringung nach Art. 34 Abs. 1 KFSV keine Kostenbeteiligung erhoben, stellen die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer den Unterhaltspflichtigen ausschliesslich die Verpflegungskosten von CHF 9.00/Tag in Rechnung. Der Gesamtbetrag der Verpflegungskosten überweisen die Einrichtungen halbjährlich (Juni/Dezember) nach Rechnungsstellung ans KJA.

F. Vorgaben zur Rechnungslegung

- 13. Rechnungsführung/Rechnungslegung**
- Die Rechnungslegung richtet sich nach Swiss GAAP FER 21 in Anwendung des Kostenplans Curaviva IVSE. Zudem ist eine Kostenrechnung pro Kostenträger (Leistung gemäss kantonaler Leistungskatalog und Standort) zu erstellen. Die Rechnungsführung erfolgt auf Niveau der 3-stelligen Kontengruppe. Die Gliederung der Bilanz und Betriebsrechnung orientiert sich an den Vorgaben des OR mit Zwischenresultaten.
- 13.1 Rechnungsführung/Rechnungslegung nach HRM2 (öffentlich-rechtliche Institutionen)**
- Für Einrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gelten weiterhin die Grundsätze des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2. Die Bilanz und die Betriebsrechnung sind jedoch in den Kontenplan Curaviva IVSE zu überführen, sodass die Vergleichbarkeit mit den privatrechtlichen Trägerschaften gegeben ist.
- 14. Jahresabschluss**
- Die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang zur Jahresrechnung sowie die Rechnung über Veränderung des Kapitals und ggf. die Anlagebuchhaltung ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres an das Kantonale Jugendamt einzureichen. Der einzureichende Leistungsbericht zur Jahresrechnung sowie die Kostenträgerrechnung sind nicht Teil der Revision. Der Revisionsbericht ist jeweils bis 30. Juni des Folgejahres nachzureichen. Kleine Einrichtungen nach Definition Swiss GAAP FER 21 müssen keine Geldflussrechnung und keinen Leistungsbericht zur Jahresrechnung erstellen.
- Als kleine gemeinnützige Einrichtungen gelten, wer zwei der drei Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen erfüllt:
- < CHF 2 Mio. Bilanzsumme
 - < CHF 1 Mio. Umsatz
 - < 10 bezahlte Vollzeitstellen

- 15. Sachanlagen, und immaterielle Werte** Organisationen mit einem ausgewiesenen Anlagevermögen führen ein Anlageinventar und einen Anlagespiegel. Im Anlagevermögen sind Immobilien ab CHF 50'000, Mobilien, Fahrzeuge sowie IT/Kommunikationssysteme ab CHF 3'000 pro Anschaffungswert zu aktivieren. Wertvermehrende Instandsetzungsarbeiten > CHF 50'000 werden aktiviert.
- 16. Finanzierung der Infrastruktur** Die Einnahmen aus dem Infrastrukturanteil sind dem zweckgebundenen Fonds «Infrastruktur KFSG» zu zuweisen und dürfen ausschliesslich für die Beschaffung, die Wiederbeschaffung sowie für die Aufwände/Kosten von Investitionen (Zinsen und Abschreibungen/Amortisationen) in die folgenden Anlagegüter, oder für Mietkosten der entsprechenden Anlagen verwendet werden:
- Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8) (angenommene Lebensdauer 50 Jahre)
 - Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8) (angenommene Lebensdauer 40 Jahre)
 - Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8) (angenommene Lebensdauer 20 Jahre)
 - Mobiliar (gemäss BKP 9) (angenommene Lebensdauer 12 Jahre)
- Die Abgeltung der Infrastrukturpauschale darf anteilig für die Zahlung von Baurechtszinsen oder für die Verzinsung und Amortisation von Krediten für den Landerwerb verwendet werden.
- 16.1 Anlage von freien liquiden Mitteln aus dem Fonds «Infrastruktur KFSG»** Es können freie liquide Mittel entstehen. Diese können in den in Art.6 Abs.1 oder Art.7 Abs. 1 Bst. a-d der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) genannten Anlagen oder in Darlehen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten anderer Betriebszweige oder Betriebe investiert werden.
- 17. Abschreibungen** Abschreibungen erfolgen linear und indirekt über die Nutzungsdauer.
- Der maximale Abschreibungssatz beträgt für Immobilien 4% (25 Jahre), für Mobilien und Fahrzeuge 20% (5 Jahre), sowie für Informatik und Kommunikationssysteme 33⅓% (3 Jahre), Grundstücke sind bei der Aktivierung auszuscheiden und dürfen nicht abgeschrieben werden. Anrechenbare und nicht anrechenbare Abschreibungen sind separat zu verbuchen. Nicht anrechenbare Abschreibungen sind Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien, da die Finanzierung über den Infrastrukturanteil gedeckt wird.
- Abschreibungen sind differenziert pro Bilanzkonto zu verbuchen.
- 18. Nebenkosten Kinderkonto** Es ist ein separates Kinderkonto zu führen und regelmässig mit dem Leistungsbesteller abzurechnen. In der Jahresrechnung sind die Erträge aus Nebenkosten separat in der Kontengruppe 650 aufzuführen. Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten geführt.
- 19. Fondskapital** Das zweckgebundene Fondskapital ist in der Gruppe 270 auszuweisen. Für zweckgebundenes Fondskapital ist ein entsprechendes Fondsreglement zu erstellen.
- Für den zweckgebundenen Fonds «Infrastruktur KFSG» ist das Reglement mit folgendem Text durch das KJA genehmigen zu lassen: *Die Einnahmen für die Beschaffung, die Wiederbeschaffung sowie für die Aufwände/Kosten von Investitionen (Zinsen und Abschreibungen/Amortisationen) in die folgenden Anlagegüter, oder für Mietkosten der entsprechenden Anlagen verwendet werden:*
- Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8)
 - Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8)
 - Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)
 - Mobiliar (gemäss BKP 9)
- Anlage von freien liquiden Mitteln*
Es können freie liquide Mittel entstehen. Diese können in den in Anlagen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a-d der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) genannten Anlagen oder in Darlehen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten anderer Betriebszweige oder Betriebe investiert werden.

Bei Auflösung des Fonds «Infrastruktur KFSG» sind die restlichen Mittel in Absprache mit dem Kantonalen Jugendamt einer Einrichtung mit demselben Zweck (KFSG) im Kanton Bern zukommen zu lassen. Der Infrastrukturanteil aus den Erträgen ist jeweils dem Fonds «Infrastruktur KFSG» zuzuweisen.

Bestimmungen bei rückerstattungspflichtigen Investitionsbeiträgen:
Zurückzuerstattende Investitionsbeiträge sind als langfristige Verbindlichkeiten im Fremdkapital in der Gruppe 250 zu führen. Der im Folgejahr fällige Betrag ist jeweils in die kurzfristigen Verbindlichkeiten in die Gruppe 220 umzubuchen.

19.1 Zuwendung von Dritten

Spenden oder Zuwendungen mit einschränkender Zweckbestimmung sind in einem zweckgebundenen Fonds zu führen (Gruppe 270), ein Fondsreglement ist zu erstellen. Spenden oder Zuwendungen ohne einschränkende Zweckbestimmung können als Einlage in das freie Fondskapital der Gruppe 260 übertragen werden.

20. Gewinn/Verlust

Der erwirtschaftete Gewinn verbleibt im Betriebskapital und soll zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, zur Angebotsverbesserung oder Innovation im Rahmen des Leistungsvertrags verwendet werden. Der Kapitalbestand aus stationären Leistungen KFSG ist im Organisationskapital separat auszuweisen (z.B. Freies Kapital KFSG).

Einrichtungen, welche der Rechnungslegung nach HRM2 verpflichtet sind, verbuchen den Ertragsüberschuss in der Kontountergruppe 290 «Spezialfinanzierungen KFSG», so dass Schwankungen ausgeglichen werden können, und um die zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Gelder sicherzustellen.

21. Revision

Eine ordentliche Revision gemäss Art. 728 OR oder eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a OR hat durch eine unabhängige und zugelassene Revisionsstelle zu erfolgen. Neben den üblichen Revisionstätigkeiten prüft und bestätigt die Revisionsstelle, dass die Richtlinien zur Rechnungslegung des Kantonalen Jugendamtes eingehalten werden.

22. Vorgaben zur Führung der Kostenrechnung

Zusätzlich zur Betriebsrechnung ist eine Kostenträgerrechnung zu führen, sobald mehr als eine Leistung gemäss Leistungskatalog Art. 2 und 3 KFSV oder eine Leistung an mehreren Standorten angeboten wird. Die Kostenträger orientieren sich am Leistungskatalog KFSV z.B. «sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen für einen längeren Zeitraum».

Die Kostenaufteilung ist so vorzunehmen, dass die Kosten den einzelnen, definierten Leistungen zugerechnet werden können. Soweit möglich werden Kosten direkt dem Kostenträger zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung der Kosten auf Grund der Vorkosten- und Kostenstellenrechnung. Die Umlageschlüssel der Vor- und Hilfskostenstellen müssen transparent und nachvollziehbar ausgewiesen werden. Aufwendungen resp. Abschreibungen, welche den fixen Infrastrukturanteil betreffen, werden nicht in die Kostenträgerrechnung umgelagert. Hingegen wird der Instandhaltungsaufwand von der Betriebsrechnung in die Kostenrechnung umgelagert.

G. Berichterstattung und Controlling

23. Leistungscontrolling

Die Trägerschaft/Einrichtung berichtet dem Kantonalen Jugendamt jährlich über die Leistungserfüllung. Der Bericht enthält Aussagen über die Erreichung der Ziele gemäss Leistungsbeschreibung unter Auswertung der Indikatoren ergänzt mit einem Bericht über allfällige ausserordentliche Vorkommnisse i.S.v. Art. 27 der Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV). Der Bericht zur Leistungserfüllung muss gemäss Art. 10 der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) bis am 31. März für das vorangegangene Berichtsjahr dem Kantonalen Jugendamt eingereicht werden. Das Kantonale Jugendamt stellt den Einrichtungen ein Berichtsformular zur Verfügung. Die Einreichung der geforderten Unterlagen erfolgt über eine elektronische Plattform des Kantons.

Alle zwei Jahre findet zwingend ein Controllinggespräch statt. Eine Vertretung der Trägerschaft und der Leitung müssen zwingend anwesend sein. Bei Bedarf können Trägerschaft/Einrichtung als auch das Kantonale Jugendamt zwischenzeitlich ein Controllinggespräch verlangen. Das Leistungscontrolling wird in der Regel mit der Aufsichtstätigkeit des Kantonalen Jugendamtes verbunden.

24. Finanzcontrolling

Die Trägerschaft/Einrichtung reicht gemäss Art. 10 KFSV bis zum 31. März des Folgejahres die Bilanz, die Betriebsrechnung, die Geldflussrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals, die Kostenrechnung sowie den Anhang zur Jahresrechnung ein. Sollte der Termin für das Einreichen der Jahresrechnung nicht eingehalten werden können, ist das Kantonale Jugendamt frühzeitig zu informieren. Der Revisionsbericht ist bis am 30. Juni des Folgejahres nachzureichen.

Das Kantonale Jugendamt prüft die eingereichten Unterlagen und hat die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen oder zusätzliche Unterlagen zu verlangen. Im Regelablauf findet alle zwei Jahre ein Controllinggespräch statt. Ergibt die Prüfung die Notwendigkeit eines Finanzcontrollinggespräches lädt das Kantonale Jugendamt die Trägerschaft/Einrichtung dazu ein. An der Besprechung muss zwingend eine Vertretung der Trägerschaft teilnehmen. Anträge auf Anpassung der Leistungspauschalen bedingen in der Regel die Durchführung eines Controllinggespräches.

24.1 Prüfkriterien

Das Finanzcontrolling umfasst u.a. folgende Prüfkriterien:

- prüfen von finanziellen Kennzahlen;
- überprüfen der Angemessenheit der Leistungspauschale (Kostenrechnung, Umlageschlüssel usw.);
- prüfen der Auslastungsziffer;
- Vergleich mit gleichartigen Angeboten.

H. Übergangsregelungen

Kumulierte Guthaben aus dem Schwankungsfonds ALBA sind mit Jahresabschluss 2022 dem Organisationskapital resp. dem «Freien Kapital KFSG» zuzuweisen.

Bei Einrichtungen mit besonderer Volksschule richtet sich die Aufteilung des Schwankungsfonds nach dem ehemaligen Vertragsvolumen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Einrichtungen mit Rechnungslegung HRM2 weisen das kumulierte Guthaben aus dem Schwankungsfonds ALBA der «Spezialfinanzierung KFSG» in der Kontenuntergruppe 290 zu.

25. Stationäre Einrichtungen gemäss Art. 46 Abs.1 KFSG (Trägerschaft)

Die Rechnungslegungs- und Rechnungsführungsvorgaben sind ab Inkrafttreten per 1.1.2022 gemäss Kapitel F. Rechnungslegung dieser Richtlinien zu berücksichtigen. Die Steuerbefreiung aufgrund der Erbringung eines öffentlichen Zwecks ist nach Gründung der juristischen Rechtsform zu beantragen.

26. Stationäre Einrichtungen gemäss Art. 46 Abs 2 KFSG (Auslaufende Einrichtungen mit Leistungsvertrag)

Einrichtungen, welche keine Kinder mehr aufnehmen und am «Auslaufen» sind, haben den Kontenrahmen Curaviva IVSE anzuwenden. Die Rechnung ist durch eine professionelle Person (Ausbildung in Buchführung) zu führen. Anstelle der eingeschränkten Revision wird ein Review PS 920 unter Berücksichtigung der Vorgaben KJA durchgeführt (bei Umsatz < CHF 0.5 Mio.). Die Leistungspauschale wird aufgrund der Betriebsrechnung berechnet. Es werden keine Infrastrukturpauschalen entrichtet, da in diesen Fällen nicht sichergestellt werden kann, dass die Mittel mittelfristig zweckgebunden verwendet werden.

- Die privaten Entnahmen sind transparent auszuweisen.
- Eine Gewinnentnahme ist zulässig (keine Steuerbefreiung).
- Der Leistungsvertrag wird jeweils für ein Jahr ausgestellt.

27. Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

9. Juli 2021

Kantonales Jugendamt

Andrea Weik
Amtsvorsteherin